

Satzung

über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs.2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, denen in der Stadt Titisee-Neustadt aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs.1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs.1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zulegen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zulegen.

- (4) Abgabepflichtige nach § 1, die Einnahmen aus Betten-, Zimmer- und/oder Wohnungsvermietung (Übernachtung mit oder ohne Frühstück) erzielen, werden zunächst mit Übernachtungsbeiträgen (Übernachtungsgeld) veranlagt. Mit dem Übernachtungsgeld ist der Fremdenverkehrsbeitrag aus den Umsätzen aus Übernachtungen einschließlich Frühstück abgegolten. Für alle anderen Umsätze wird der Fremdenverkehrsbeitrag gemäß §§ 4 bis 6 ermittelt. Der für die Berechnung des Beitrags zugrunde zulegende (Rest-) Umsatz wird dadurch ermittelt, dass der Umsatz aus der Anzahl der Übernachtungen des Vorjahres mit Durchschnittssätzen, aber höchstens dem 200-fachen des Übernachtungsgeldsatzes nach § 6 Abs. 2 je Übernachtung mit Frühstück, errechnet und am Gesamtumsatz des Betriebes abgesetzt wird.

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs.1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs.2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.
- (3) Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden.
Ist auch dies nicht möglich, werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben von dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu den Betriebsausgaben nach Satz 2 zählen nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen, bei Körperschaften auch nicht das Geschäftsführergehalt.

§ 5 Vorteilsatz

- (1) Der Vorteilsatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen.
- (2) Die Vorteilsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Ist in dieser Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilsatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen von diesen Messzahlen nach oben oder unten abweichen, um insbesondere die Vor- und Nachteile der Geschäftslagen zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beträgt 8 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs.4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs.1 je Übernachtung 0,30 Euro.

- (3) In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen der Beitrag pauschaliert werden.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs.1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht am Tag der Ankunft der beherbergten Personen in der Gemeinde.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs.1 wird zum 01. August des Jahres für den Erhebungszeitraum festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs.2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs.2 wird abweichend von Abs.1 Satz 1 monatlich festgesetzt.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Beitragspflichtige haben den in der Stadt erzielten Umsatz des vorangegangenen Jahres, der zur Ermittlung der Reineinnahmen nach § 4 Abs.2 benötigt wird, ohne weitere Aufforderung jeweils bis zum 01. Mai des Jahres mitzuteilen.
- (2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs.4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxesatzung vom 04.08.1998 und der Änderungssatzung vom 17.07.01 verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1998 sowie die Änderungssatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.
- (2) Soweit eine Abgabepflicht nach bisherigem Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht worden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, welche im Zeitraum der Entstehung der Abgabepflicht gegolten haben.

Titisee-Neustadt, den 17.12.2003
Der Gemeinderat:

Hinterseh, Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt, Nr. 1 vom 08.01.2004.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 16.01.2004.

Titisee-Neustadt, den 16. Januar 2004

Bürgermeisteramt
i.A.

Graf
Stadtkämmerer

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Richtsätze und Vorteilsätze für Gewerbebetriebe in Titisee-Neustadt

Zur Ermittlung des Meßbetrages nach § 4 Abs.1 der Satzung sind die nachstehenden Richt- und Vorteilsätze anzuwenden.

Abweichend hiervon ist bei allen Abgabepflichtigen, deren Betriebsstätten (Geschäfte) im Bereich der Seestraße liegen (mit Ausnahme der Apotheke) ein Vorteilsatz von mindestens 80 v.H. anzuwenden.

Gewerbeart	Richtsatz %	Vorteilsatz %	
		Titisee- Neustadt	Ortsteil Titisee
Andenken, Kunstgewerbe- und Antiquitätengeschäfte, Geschenkartikel	5	40	60
Apotheken	5	10	35
Architekten und Ingenieure	30	10	10
Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker	30	5	5
Bäckereien	6	17	30
Bade- und Kurmittelanstalten	10	20	50
Banken und Sparkassen	6	20	20
Bauunternehmen	6	10	10
Baumaterialien	2	10	10
Bahn AG	5	10	10
Bestattungsinstitute	13	5	5
Betriebsberater	30	2	2
Beschallungstechnik / Eventmanagement	15	30	30
Bildhauer / Holzschnitzer	10	20	40
Blumen- / Obst- und Gemüsehandel	5	20	40
Bootsvermietungen, Motorbootsbetriebe	18	90	90
Buchhandel mit und ohne Schreibwaren	5	14	40
Büromaschinen und Telekommunikationsgeräte	3	10	10
Cafe's und Konditoreien	7	40	80
Campingplätze	15	100	100
Chemische Reinigungen, Wäschereien	8	14	14
Computer, Software, EDV-Service	3	10	10
Dachdeckerei	5	10	10
Drogerie, Parfümerie, Reformwaren und Naturkost	4	17	50
Druckereien	6	20	20
Eisdielen und Eisverkaufsstände	9	40	80
Elektrogeschäfte, Radio- und Fernsehfachgeschäfte	7	14	30
Elektroinstallateure	8	14	14
Fahrrad- und Motorradhandel	4	5	5
Fahrschulen	19	5	5
Fitneß - Center	12	10	30
Fischhandel	4	20	20
Fliesen-, Platten-, Mosaik- und Parkettlegerei, Ofensetzer,	8	10	10
Fotogewerbe	8	20	50
Friseurgewerbe	12	18	50
Fuhrunternehmen / Spedition	9	5	5
Fußpflege	11	5	20
Garten- und Landschaftsbau, Gärtnereien	8	14	14
Gaststätten, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	8	30	70
Getränkeherstellung und - Verkauf, Weinhandel	3	30	30
Gipser, Stuckateur	8	10	10

Gewerbeart	Richtsatz %	Vorteilsatz	
		Titisee- Neustadt	Ortsteil Titisee
Glasergerberbe	7	10	10
Glas- und Gebäudereinigung	10	10	10
Graphiker, Design, Werbung	30	20	20
Haushaltswaren, Keramik, Eisen- und Metallwaren	3	14	14
Hausverwaltung	30	20	20
Heizölverkauf, Brennstoffe	2	15	15
Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	7	10	10
Imbißbetriebe	9	30	70
Immobilienhandel	30	5	5
KFZ - Einzelhandel	3	5	5
KFZ - Lackiererei	7	5	5
KFZ - Reparatur	7	5	5
KFZ - Zubehörhandel	5	5	5
Kino	4	14	30
Kliniken, Krankenhäuser und Heilanstalten	5	5	5
Kosmetiksalon, Schönheitsinstitute, Massagepraxen	11	20	50
Lack- und Farbenhandlungen, Tapeten und Bodenbeläge	7	10	10
Lebensmitteleinzelhandel / - und Großhandel	4	17	50
Lederwaren	4	20	50
Maler- und Anstreicher	12	10	10
Metzgereien	6	17	50
Minigolf	5	40	80
Möbelhandlungen	3	10	10
Omnibusunternehmen/Reiseunternehmen	6	15	60
Optiker	10	17	50
Pizzerien	10	30	70
Parkplätze	40	30	90
Post AG	5	10	10
Rechtsanwälte	30	7	7
Raumausstatter, Dekorateur und Polsterer, Sattler	8	10	10
Reisebüros	5	10	20
Sägerei	3	10	10
Schlosserei	8	10	10
Schneiderei	16	7	7
Schreib- und Papierwaren, Zeitschriftenhandel	5	14	50
Schreinerei, Tischlerei	7	10	10
Schrott- und sonstige Abfallstoffe	5	7	7
Schuhgeschäfte	3	14	40
Schuhmacher, Orthopädie - Schuhtechnik	20	5	20
Skilifte	9	40	40
Skischulen	12	20	20
Spielwaren	3	15	50
Sportgeschäfte	4	18	40
Sportlehrer, Surf- und Segelschulen	12	60	60
Steuerberater	30	7	7
Tabakwaren	3	17	50
Tankstellen	3	30	50
Taxen / Taxiunternehmen	10	20	50
Textilien	3	14	40
Tierärzte	30	3	3
Uhren- / Schmuckwarengeschäfte	5	17	50
Versicherungsvertreter	5	10	10
Versorgungsbetriebe	4	10	10
Videotheken	3	7	7
Zimmerei	7	10	10
Zoohandlungen	3	3	3